

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer Hundesteuersatzung

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 3 und § 73 Abs. 1 - 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146, geändert durch Gesetz vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2014 (SächsGVBl. S. 418, 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) hat der Stadtrat der Stadt Mügeln in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende 1. Änderung beschlossen.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im Kalenderjahr für den

- Ersthund	48,00 €
- Zweithund	96,00 €
- jeden weiteren Hund	96,00 €

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

- Ersthund	220,00 €
- Zweithund	440,00 €
- Jeden weiteren Hund	440,00 €

§ 10 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 25,00 € für jeden Zuchthund, wenn mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden;
- der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind;
 - über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden;
 - aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden wird keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Unverändert
- (4) Unverändert
- (5) Für Züchter, die die Zucht gewerbsmäßig betreiben wird keine Steuer erhoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

ausgefertigt:
Mügeln, den 27.11.2015


Ecke
Bürgermeister

